

**CDU**

**Kreisverband Heinsberg**

**Satzung**

**Finanz- und Beitragsordnung**

# Inhalt

## Satzung des CDU-Kreisverbandes Heinsberg

Seite	1- 2	A	Name, Sitz, Aufgabe
Seite	2- 8	B	Mitgliedschaft
Seite	8- 9	C	Gleichstellung von Frauen und Männern
Seite	9	D	Organe
Seite	9- 12		1. Der Kreisparteitag
Seite	12- 15		2. Der Kreisvorstand
Seite	15- 16		3. Die Vorsitzendenkonferenz
Seite	16- 17	E	Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Bewerbungen zu Kommunal-, Landtags- Bundestags- und Europawahlen
Seite	17- 18	F	Vereinigungen, Fachausschüsse und Sonderorganisationen
Seite	18- 19	G	Finanzordnung
Seite	19- 20	H	Geschäftsführung
Seite	20 - 21	I	Das Parteigericht des Kreisverbandes
Seite	21- 24	J	Stadt- und Gemeindeverbände
Seite	24- 27	K	Allgemeine Bestimmungen
Seite	28- 29	L	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

## Finanzordnung

Seite	30-32	Finanzordnung
-------	-------	---------------

## Beitragsordnung

Seite	33	Beitragsordnung
-------	----	-----------------

## **Satzung des CDU-Kreisverbandes Heinsberg**

### **A. Name, Sitz, Aufgabe**

#### **§1 (1)**

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Heinsberg bilden einen Kreisverband innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bezirksverbandes Aachen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

#### **(2)**

Der Kreisverband gliedert sich in Stadt- und Gemeindeverbände.

#### **§2 (1)**

Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union (CDU), Kreisverband Heinsberg“.

#### **(2)**

Die Stadt- und Gemeindeverbände führen als Namen zusätzlich den Namen der jeweiligen politischen Gemeinde.

#### **§3 (1)**

Der Sitz des Kreisverbandes ist Heinsberg.

#### **§4 (1)**

Der Kreisverband Heinsberg will das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Menschenbild auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

#### **(2)**

Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und ihre Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und diese zu fördern,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,

- d) die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten,
- e) die Arbeit der Stadt- und Gemeindeverbände zu fördern,
- f) die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen,
- g) an der staatsbürgerlichen Bildung und politischen Aufklärung mitzuwirken,
- h) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wahlen vorzubereiten und entsprechende Wahlkämpfe durchzuführen.
- i) der CDU neue Mitglieder zuzuführen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 (1)**

Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

### **(2)**

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen berechtigterweise im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

### **(3)**

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

**§6 (1)**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von 8 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere 4 Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisverband innerhalb von 12 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

**(2)**

Zuständig ist der Kreisverband als Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes; über Ausnahmen entscheidet der Landesverband. Vor Aufnahme eines Bewerbers durch den Kreisvorstand als Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Die Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband als Kreisverband des Arbeitsplatzes ist dem Kreisverband des Wohnsitzes mitzuteilen.

**(3)**

Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Ein Einspruchsrecht haben der Bewerber, der zuständige Stadt- oder Gemeindeverband und der Kreisverband des Wohnsitzes, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind.

**(4)**

Über den Einspruch entscheidet endgültig der Landesverband.

**(5)**

Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung wirksam.

**(6)**

Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt- oder Gemeindeverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

**§ 7 (1)**

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

**(2)**

Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

**(3)**

Bei Wahlen von Kandidaten für die Kommunalvertretungen können nur Mitglieder mitwirken, deren Mitgliedschaft nach § 6 (1) bestätigt ist und die ihrer Beitragspflicht persönlich voll nachgekommen sind.

**(4)**

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

**(5)**

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

**(6)**

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe darzulegen.

**(7)**

Stadt- und Gemeindeverbände verlieren ihr Stimmrecht beim Kreisparteitag und sonstigen Delegiertenversammlungen, wenn sie ihre Verpflichtungen gemäß der Finanzordnung nicht erfüllen und dieser Tatbestand durch besonderen Beschluss des Kreisvorstandes festgestellt wird.

**§ 8 (1)**

In jedem Stadt- oder Gemeinderat ist eine CDU-Fraktion zu bilden, der die für die CDU in den Rat gewählten Mandatsträger angehören.

**(2)**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende des Stadt- oder Gemeindeverbandes die Fraktionsmitglieder ein.

**(3)**

Die Fraktion wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§9 (1)**

Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand, Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

**(2)**

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

**(3)**

Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

**(4)**

Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet werden.

**(5)**

Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann das Parteigericht angerufen werden.

**(6)**

Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

**§10 (1)**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

**(2)**

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

**§ 11 (1)**

Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

**(2)**

Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

**(3)**

Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

**§ 12 (1)**

Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.

**(2)**

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
3. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen,



Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
6. Vermögen der Partei veruntreut;
7. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist, als Angestellter der Partei die für ihn geltenden Treuepflichten verletzt.

**(3)**

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- und/oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

**(4)**

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

**§ 13 (1)**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das Parteigericht des Kreisverbandes.

**(2)**

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Parteigerichtes ausschließen.

**(3)**

In dem Verfahren sind der Kreisvorstand und der zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverband zu hören; sie können Anträge stellen.

**(4)**

Im übrigen gilt die Parteigerichtsordnung.

**§ 14 (1)**

Über persönliche Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der Parteimitgliedschaft oder aus der politischen Betätigung entstehen und das Parteiinteresse berühren, kann in einem Parteigerichtsverfahren nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung entschieden werden.

**C. Gleichstellung von Frauen und Männern****§ 15 (1)**

Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

**(2)**

Frauen sollen an Parteiämtern und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt werden.

**(3)**

Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten.

**(4)**

Bei Wahlkreis-Kandidaturen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten und/oder mitentscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

**(5)**

Bei der Aufstellung von Listen für die Kreistagswahl und die Stadtrats- und Gemeinderatswahlen soll das jeweils vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

**(6)**

Die jeweilige Organisationseinheit informiert den Kreisvorstand regelmäßig über die Gleichstellung von Frauen und Männern.

**D. Organe**

**§ 16 (1)**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand,
3. die Vorsitzendenkonferenz.

**1. Der Kreisparteitag**

**§ 17 (1)**

Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

**(2)**

Dem Kreisparteitag gehören stimmberechtigt an:

1. die Delegierten der Stadt- und Gemeindeverbände,
2. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
3. je 2 von den Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes zu wählende Delegierte.

**(3)**

Die Stadt- und Gemeindeverbände entsenden für je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die aufgrund der Beitragszahlung an den Kreisverband nachgewiesene Mitgliederzahl.

**(4)**

Der Anteil der nicht gewählten Delegierten darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Delegierten nicht übersteigen.

**(5)**

Zur Behandlung von Sachfragen, die nicht ausdrücklich einem Kreisparteitag nach § 21 dieser Satzung vorbehalten sind, kann der Kreisvorstand den Kreisparteitag als Kreismitgliederversammlung einberufen.

**§ 18 (1)**

Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

**(2)**

Er muss vom Kreisvorsitzenden ferner einberufen werden, wenn

- 1 ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes oder
- 2 ein Drittel der Stadt- oder Gemeindeverbände dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Kreisvorstand beantragt.

**§ 19 (1)**

Sitzungen des Kreisparteitages sollen 4 Wochen vorher den Mitgliedern der Vorsitzendenkonferenz (§ 31) unter Zuleitung einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladungen unter Wahrung dieser Frist zum Versand gebracht worden sind.

**(2)**

Die Einhaltung der Frist ist auf Antrag nachzuweisen.

**§ 20 (1)**

Die Tagesordnung für den Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

**(2)**

Anträge auf Aufnahme von Beratungspunkten in die Tagesordnung sind an den Kreisvorstand zu richten. Anträge eines Stadt- oder Gemeindeverbandes, einer Vereinigung, einer Sonderorganisation oder von mindestens 50 Mitgliedern des Kreisverbandes müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie 15 Tage vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingehen.

**(3)**

Der Kreisparteitag kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern oder ergänzen. Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Wahlen oder Satzungsänderungen handelt. Unberührt bleibt das Recht des Kreisparteitages, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen.

**§ 21 (1)**

Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Jahres- bzw. Geschäftsberichte des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion,
3. die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
4. die Entlastung und Wahl des Kreisvorstandes,
5. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Parteigerichtes des Kreisverbandes,
6. die Wahl von Delegierten und deren Stellvertretern zu Organen oder Vertreterversammlungen der Bundespartei und des Landesverbandes, soweit die Verfahrensordnungen der Bundes- und Landespartei nicht etwas anderes bestimmen,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Beitragsordnung,
9. die Annahme und Änderung der Satzung.

**§ 22 (1)**

Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

**(2)**

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

**(3)**

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

**(4)**

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und unter Wahrung der Vorschrift des § 19 dieser Satzung sofort neu einzuberufen. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**(5)**

Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder

Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

**2. Der Kreisvorstand****§ 23 (1)**

Dem Kreisvorstand gehören stimmberechtigt an

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) 3 stellvertretene Kreisvorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) je ein von den 10 Stadt- und Gemeindeverbänden vorzuschlagender Beisitzer,
- e) ein von der Jungen Union vorzuschlagender Beisitzer,
- f) 8 weitere Beisitzer,
- g) der/die Ehrenvorsitzende/n,
- h) kooptierte Mitglieder.

**(2)**

Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an

- a) Bundes- und Landtagsabgeordnete, soweit sie Mitglied des Kreisverbandes sind,
- b) der Landrat bzw. der stellvertretende Landrat, soweit er Mitglied des Kreisverbandes ist,
- c) der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
- d) der Pressereferent, der vom Kreisvorstand berufen wird,
- e) der Kreisgeschäftsführer,
- f) die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

**(3)**

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte. Der Pressereferent und der Kreisgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen beratend teil.

**(4)**

Der Anteil der kooptierten, stimmberechtigten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtmitgliederzahl des Vorstandes nicht übersteigen.

**§ 24 (1)**

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und die von den Stadt- und Gemeindeverbänden bzw. von der Jungen Union vorzuschlagenden Beisitzer werden in geheimen Einzelwahlen bzw. verbundenen Einzelwahlen nach § 59 (2) dieser Satzung gewählt.

**(2)**

Die weiteren Beisitzer werden in einer geheimen Listenwahl nach § 59 (3) dieser Satzung gewählt.

**(3)**

Wählbar ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, das in dem jeweiligen Wahlgang als Kandidat benannt ist und soweit sich aus dieser Satzung keine Gründe gegen seine Wählbarkeit ergeben.

**§ 25 (1)**

Scheiden der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Vorstandsamt aus, so findet spätestens drei Monate nach ihrem Ausscheiden eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

**(2)**

Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach, sofern er in einer Listenwahl gewählt wurde. Wurde der ausgeschiedene Beisitzer in (verbundener) Einzelwahl gewählt, so ist unter Beachtung des Vorschlagsrechts innerhalb von 3 Monaten eine Ergänzungswahl durchzuführen.

**(3)**

Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Vorstand in seiner Gesamtheit oder mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder zurücktritt. In diesen Fällen ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ein neuer Vorstand zu wählen.

**§ 26 (1)**

Der Kreisvorsitzende vertritt die Partei nach innen und außen.

**(2)**

Der Kreisvorsitzende allein oder zwei Stellvertreter gemeinsam oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

**(3)**

Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes. Ist der Kreisvorsitzende verhindert, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.

**(4)**

Kandidiert der Versammlungsleiter für ein Amt, so übergibt er den Vorsitz seinem Stellvertreter.

**§ 27 (1)**

Der Kreisvorstand wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; in dringenden Fällen kann die Ladung auch ohne Einhaltung einer Frist und/oder mündlich erfolgen.

**(2)**

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

**§ 28 (1)**

Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem Kreisparteitag übertragen oder von diesem an sich gezogen werden.

**(2)**

Dem Kreisvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
- b) die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen,
- c) die Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitsbereiche,
- d) die Entscheidung über den Haushalt,



- e) die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) die Ausnahmegenehmigung zur Führung eines Mitgliedes bei einem anderen Kreis- oder Stadt- bzw. Gemeindeverband als dem Verband des Wohnsitzes,
- g) die Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitsbereichen sowie die Bestimmung ihrer Aufgabengebiete und ihrer Zusammensetzung,
- h) die Leitung der Geschäftsstelle, soweit diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer übertragen ist,
- i) Kooption von Kreisvorstandsmitgliedern mit 3/4 Mehrheit,
- j) Hinzuziehung von weiteren beratenden Mitgliedern über die in § 23 (2) genannten hinaus.

### **(3)**

Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

### **§ 29 (1)**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe, der Stadt- und Gemeindeverbände (einschließlich der Ortsverbände), der Vereinigungen, Sonderorganisationen, Ausschüsse und Arbeitsbereiche teilzunehmen.

### **§ 30 (1)**

Ein eigens zu diesem Zweck einberufener Parteitag kann dem Kreisvorstand dadurch das Mißtrauen aussprechen, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden einen neuen Kreisvorstand wählt.

### **(2)**

Der Kreisparteitag ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mehr als 3/4 der Mitglieder des Kreisparteitages anwesend sind.

## **3. Die Vorsitzendenkonferenz**

### **§ 31 (1)**

Der Kreisvorstand soll zu seiner Unterstützung und Beratung vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere zur Vorbereitung der Kreisparteitage und zur

Erarbeitung von Personalvorschlägen, die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse sowie die CDU-Mitglieder der Landschaftsversammlung und des Bezirksplanungsrates aus dem Kreisgebiet hören (Vorsitzendenkonferenz).

**(2)**

Die Vorsitzendenkonferenz ist entsprechend den für den Kreisparteitag geltenden Vorschriften einzuberufen und durchzuführen.

**(3)**

Die Vorsitzenden können sich durch ein Mitglied des Vorstandes ihres Stadt- oder Gemeindeverbandes vertreten lassen.

**E. Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Bewerbern zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen**

**§ 32 (1)**

Die CDU-Bewerber/innen für die Kommunalwahlen werden entsprechend der „Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen der CDU Nordrhein-Westfalen“ in Vertreterversammlungen bestimmt.

**(2)**

Die CDU-Direktbewerber/innen zu Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. die Vertreter/innen zur Aufstellung der Landesliste /Landesreserveliste werden durch Wahlkreisvertreterversammlungen bestimmt. Die Größe der Vertreterversammlungen wird vom Kreisvorstand in Absprache mit der Vorsitzendenkonferenz festgelegt. Sie beträgt mindestens 60 Vertreter der Stadt- und Gemeindeverbände des jeweiligen Wahlkreises, die sich entsprechend des prozentualen Anteils der Stadt- und Gemeindeverbände an der Gesamtmitgliedschaft im jeweiligen Wahlkreis verteilen. Dabei wird auf ganze Prozente auf- bzw. abgerundet. Das weitere regelt die „Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen“.

**(3)**

Der/die CDU-Direktbewerber/in zu Wahlen zum Deutschen Bundestag bzw. die Vertreter/innen zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste für den Deutschen Bundestag bzw. für das Europäische Parlament werden durch Wahl-

kreisvertreterversammlungen bestimmt. Die Größe der Vertreterversammlungen wird vom Kreisvorstand in Absprache mit der Kreisvorsitzendenkonferenz festgelegt. Sie beträgt mindestens 120 Vertreter der Stadt- und Gemeindeverbände, die sich entsprechend des prozentualen Anteils der Stadt- und Gemeindeverbände an der Gesamtmitgliedschaft verteilen. Dabei wird auf ganze Prozente auf- bzw. abgerundet. Das weitere regelt die „Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen“.

## **F. Vereinigungen, Fachausschüsse und Sonderorganisationen**

### **§ 33 (1)**

Innerhalb des Kreisverbandes können -entsprechend § 30 der Landessatzung- folgende Vereinigungen gebildet werden:

1. Frauen Union,
2. Junge Union,
3. Kommunalpolitische Vereinigung e. V.,
4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung,
5. Ost- u. Mitteldeutsche Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge,
6. Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft,
7. Senioren Union.

### **(2)**

Im Kreisverband können folgende Sonderorganisationen nach § 32 der Landessatzung gebildet werden:

1. Evangelischer Arbeitskreis (EAK),
2. Arbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (ACDJ),
3. Kreisagrarausschuss.

### **(3)**

Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und der Sonderorganisationen muss dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die den Satzungen der Partei nicht widersprechen darf.

### **§ 34 (1)**

Fachausschüsse können vom Kreisvorstand zur zuständigen Unterstützung der Beratung des Kreisvorstandes für bestimmte Sachgebiete eingerichtet werden.

(2)

Die Namen der gebildeten Fachausschüsse und ihrer Vorsitzenden sind vom Kreisvorstand mit dem Geschäftsbericht dem Kreisparteitag bekanntzugeben.

### **§ 35 (1)**

Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung in einer Einzelfrage jeweils einen Arbeitsbereich bilden.

### **§ 36 (1)**

Die Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitsbereiche legen dem Kreisvorstand mindestens jährlich einmal einen Geschäftsbericht vor.

(2)

Die Vereinigungen auf der Organisationsstufe in den Grenzen eines Verwaltungskreises legen dem Kreisvorstand mindestens jährlich einmal einen Finanzbericht vor.

## **G. Finanzordnung**

### **§ 37 (1)**

Die Finanzhoheit liegt beim Kreisverband. Er gibt sich eine Finanzordnung, die vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

(2)

Der Kreisverband gestattet den Stadt- und Gemeindeverbänden und den Vereinigungen auf der Organisationsstufe in den Grenzen eines Verwaltungskreises unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

### **§ 38 (1)**

Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsvoranschlag auf und legt den Finanzbericht vor.

(2)

Er ist im besonderen der Partei für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit der Partei erforderlichen Gelder verantwortlich.

**(3)**

Der Schatzmeister kann im Rahmen der geltenden Satzungen und Vorschriften der Bundespartei, des Landesverbandes und des Kreisverbandes alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine Aufgaben zu erfüllen. Er hat in allen Finanzfragen mitzuwirken.

**§ 39 (1)**

Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes und der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen.

**(2)**

Der Kreisparteitag wählt zwei Kassenprüfer, die die Prüfung für den Kreisverband durchführen; der Kreisvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen.

**(3)**

Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied eines Vorstandes oder Parteiangestellter ist.

**§ 40 (1)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**H. Geschäftsführung**

**§ 41 (1)**

Die Geschäftsstelle leitet der Kreisgeschäftsführer nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisvorstandes. Er ist dem Kreisvorstand verantwortlich.

**(2)**

Der Kreisgeschäftsführer und eventuelle Mitarbeiter werden vom Kreisvorstand berufen, soweit nicht die Landessatzung etwas anderes bestimmt.

**(3)**

Der Kreisgeschäftsführer und eventuelle Mitarbeiter sind an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

**§ 42 (1)**

Der Kreisgeschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände (einschließlich der Ortsverbände), Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitsbereiche teilzunehmen.

**§ 43 (1)**

Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitsbereiche sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von den jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zu übersenden.

**(2)**

Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Mitgliedern der Vorsitzendenkonferenz binnen 4 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 weiteren Wochen Einspruch erhoben wird.

**I. Das Parteigericht des Kreisverbandes****§ 44 (1)**

Das Parteigericht des Kreisverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Für die Mitglieder sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

**(2)**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

**(3)**

Die Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.

**§ 45 (1)**

Zuständigkeit und Verfahren des Parteigerichtes ergeben sich aus der

Parteigerichtsordnung, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.

## **J. Stadt- und Gemeindeverbände**

### **§ 46 (1)**

Der Stadt- bzw. Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in einer politischen Gemeinde.

### **(2)**

Auf Antrag und nach Beschluss des Kreisvorstandes kann ein Mitglied unter Verlust seiner Mitgliedschaft im Stadt- bzw. Gemeindeverband seiner Wohnsitzgemeinde einem anderen Stadt- bzw. Gemeindeverband mit dessen Zustimmung beitreten.

### **§ 47 (1)**

Ein Stadt- oder Gemeindeverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.

### **(2)**

Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt. Die Betreuung eines Stützpunktes obliegt dem Kreisvorstand. Er kann sie im Benehmen mit den Beteiligten einem Stadt- oder Gemeindeverband übertragen.

### **§ 48 (1)**

Der Stadt- oder Gemeindeverband muss dem Kreisverband angeschlossen sein.

### **(2)**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sinngemäß für Stadt- und Gemeindeverbände, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten. Die Stadt- und Gemeindeverbände haben kein Satzungsrecht. In Geschäftsordnungen, die vom Kreisvorstand zu genehmigen sind und die der Kreissatzung nicht widersprechen dürfen, können die Stadt- und Gemeindeverbände den Inhalt dieser Satzung für ihren Bereich ausführen.

**§ 49 (1)**

Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgabe:

1. die Mitglieder und Bevölkerung über die Arbeit der CDU zu unterrichten und deren Anliegen aufzugreifen,
2. die Mitglieder für die CDU zu werben,
3. die Belange der CDU in seinem Bereich zu vertreten,
4. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

**§ 50 (1)**

Die Stadt- und Gemeindeverbände können für bestimmte Siedlungsbereiche durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ortsverbände bilden. Die am 01.01.1972 bestehenden Ortsverbände gelten als nach dieser Satzung gebildet.

**(2)**

Die Gründung bzw. Auflösung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

**(3)**

Der Ortsverband unterstützt in seinem Bereich die Arbeit des Stadt- oder Gemeindeverbandes.

**(4)**

Der Ortsverband wählt einen Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen soll.

**§ 51 (1)**

Erfüllt ein Stadt- oder Gemeindeverband die ihm nach Bundesstatut, Landesstatut und dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, und erreicht der Kreisvorstand nach Rücksprache keine Änderung, so beantragt er beim Landesverband die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 24 des Bundesstatuts.

**§ 52 (1)**

Die Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand



**(2)**

Wahlen und Abstimmungen können vom Kreisvorstand in geheimer Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden.

**§ 53 (1)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadt- oder Gemeindeverbandes.

**(2)**

Sie besteht aus den Mitgliedern des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

**(3)**

In den Stadt- und Gemeindeverbänden mit mehr als 250 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung aus Delegierten bestehen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Mindestens für je angefangene 10 Mitglieder ist ein Delegierter in den Ortsverbänden zu wählen.

**§ 54 (1)**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Stellungnahme zu allen das Interesse des Stadt- oder Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Fraktionen der Kommunalvertretungen,
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Delegierten zu übergeordneten Parteigremien, insbesondere die Delegierten zum Kreisparteitag.

**§ 55 (1)**

Der Vorstand der Stadt- und Gemeindeverbände besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer/Schriftführer,
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer/Kassierer,
- e) einem benannten Vertreter der Jungen Union,
- f) Beisitzern.

Für je angefangene 50 Mitglieder des Stadt- oder Gemeindeverbandes soll ein

Beisitzer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Beisitzer; es muss jedoch mindestens für je angefangene 50 Mitglieder 1 Beisitzer gewählt werden. Soweit Ortsverbände bestehen, muss jeder Ortsverband durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Beisitzer teilen sich dann auf, analog zum § 23 (1).

**(2)**

Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder, das die Aufgaben des Pressereferenten wahrnimmt.

**(3)**

Beratend an den Sitzungen nehmen teil:

- a) der Bürgermeister, soweit er Mitglied des Stadt- oder Gemeindeverbandes ist,
- b) der Vorsitzende der Ratsfraktion.

**(4)**

Der Anteil der Mitglieder, die beratend an den Sitzungen teilnehmen, darf die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Vorstandes nicht erreichen.

**§ 56 (1)**

Für die Vorstandswahlen der Stadt- und Gemeindeverbände gilt der § 23 dieser Satzung entsprechend.

**§ 57 (1)**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung gebunden.

**K. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 58 (1)**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**(2)**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

Mitglieder des Kreisparteitages, mindestens aber der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

**(3)**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung vorgeschrieben ist.

**(4)**

Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

**§ 59 (1)**

Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten zu Kreisparteitagen, Delegierten- oder Vertreterversammlungen sowie zu Organen höherer Gebietsverbände erfolgen jeweils in einer geheimen Wahl mit Stimmzetteln.

**(2)**

Bei Einzelwahlen ist im ersten Wahlgang für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei Einzelwahlen sind folgende Stimmabgaben möglich:

Ja oder Name des/r Bewerbers/in oder entsprechendes Kreuzzeichen oder entsprechende Kombination; Nein oder Nein in Kombination mit dem Namen oder entsprechendes Kreuzzeichen. Dabei steht dem Wahlberechtigten lediglich ein Votum zu. Stimmzettel, die mehr als eine Stimmabgabe erkennen lassen, sind ungültig. Leere Stimmzettel ohne erkennbares Votum werden als Enthaltungen gewertet.

Erhält ein/e Bewerber/in in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen, so ist - falls kein anderer Kandidat/keine andere Kandidatin die erforderliche Mehrheit erreicht hat - die Vorschlagsliste neu zu eröffnen.

Bei Einzelwahlen zu mehreren gleichartigen Positionen können diese auf einem Stimmzettel gemeinsam als verbundene Einzelwahl nach obigem Abstimmungsmodus durchgeführt werden. Hierbei steht dem Wahlberechtigten pro zu besetzende Position eine Stimme zu. Ein Quorum besteht nicht.

**(3)**

Listenwahlen werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt. Der

Stimmzettel muss die Namen aller Kandidaten/innen enthalten, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge. Die Stimmabgabe erfolgt bei Listenwahlen durch Ankreuzen des/r Bewerbers/in. Es besteht ein Quorum von 50%. Stimmzettel, auf denen weniger als 50% oder mehr als die zu besetzenden Positionen angekreuzt sind, sind ungültig.

Gewählt sind bei Beisitzerwahlen, Delegierten- bzw. Vertreter- und Ersatzdelegierten- bzw. Ersatzvertreterwahlen die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl, in der die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt sind, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

Delegierten- bzw. Vertreter- und Ersatzdelegierten- bzw. Ersatzvertreterwahlen der Orts-, Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Vereinigungen bis zur Ebene des Kreisverbandes können in getrennten Wahlgängen erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die entsprechende Aufnahme in die jeweilige Geschäftsordnung der Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Vereinigungen oder (sofern eine Geschäftsordnung nicht besteht) durch einen beständigen Beschluss der Stadt- und Gemeindeverbände- bzw. Vereinigungsbestände. Diese sind dem CDU-Kreisvorstand vorzulegen.

Ändert sich im Laufe der Amtszeit der Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Delegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

#### **(4)**

Die Ermittlung der Quoren bei erreichten Bruchteilen der satzungsrechtlich festgelegten Anzahl der zu Wählenden erfolgt durch Abrunden, wenn der Wert von 0,5 einer ganzen Zahl nicht erreicht wird. Ansonsten ist aufzurunden.

#### **(5)**

Wahlremien können Kandidaturvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf der Ebene des Kreisverbandes in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig. Jeder Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband entscheidet in seinem Verantwortungsbereich die Anwendung dieser Regelung.

**(6)**

Bei den übrigen Wahlen kann offen durch Handzeichen bzw. Stimmkarte abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

**§ 60 (1)**

Die Vorstände, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag und Parteitag zu Organen höherer Gebietsverbände, Versammlungen der Sonderorganisationen sowie die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

**§ 61 (1)**

Über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung von Vorschriften dieser Satzung entscheidet der Kreisvorstand.

**(2)**

Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann das Parteigericht angerufen werden.

**§ 62 (1)**

Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

**(2)**

Für die rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

**§ 63 (1)**

Der Kreisvorstand oder ein Stadt- bzw. Gemeindeverband kann sich durch Beschluss auflösen.

**(2)**

Der Beschluss kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag (Mitgliederversammlung) mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisparteitages (der Mitgliederversammlung) anwesend ist.

**§64 (1)**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Landessatzung, des Bundesstatus und der Geschäfts-, Verfahrens- und Wahlordnung des Landesverbandes.

**L. Wahlperioden, Amtsbezeichnungen****§65 (1)**

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

**(2)**

Die Wahlen sollen stattfinden:

- a) in den Stadt- und Gemeindeverbänden sowie Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- b) in den Kreisverbänden und im Landesverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- c) Diese Regelung soll auf allen Ebenen der CDU Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 1990 durchgeführt werden.

**(3)**

Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet

- a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
- b) mit der Amtsniederlegung,
- c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

**(4)**

Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regulären Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

**(5)**

Die Amtszeit von Delegierten und Ersatzdelegierten zu Organen höherer Gebietsverbände beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 2 Jahre später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

**(6)**

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

**§ 66 (1)**

Diese Satzung wurde mit Annahme durch den Kreisparteitag am 1. Januar 1981 beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Kreisparteitage am 14. September 1985, 10. Oktober 1987, 08. Mai 1993, 23. April 1994, 16. September 1995, 24. Mai 1997, 19. Juni 1998, 20. November 1999 und 21. November 2008.

Die Änderungsbeschlüsse durch die Kreisparteitage am 10. Oktober 1987, 08. Mai 1993, 24. Mai 1997, 19. Juni 1998, 20. November 1999 und 21. November 2008 erfolgten aufgrund der erforderlichen Anpassungen an die Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

## **Finanzordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Kreisverband Heinsberg**

### **§1 Verwendung und Verwaltung der Kreisfinanzen**

1. Die dem Kreisverband der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Heinsberg, gehörenden Geldmittel sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes zu verwenden.
2. Die Entscheidung über die Verwendung der der Kasse des Kreisverbandes zugeflossenen Geldmittel, die nicht zweckgebunden sind, obliegt dem Kreisvorstand, soweit nach dieser Finanzordnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
3. Der Kreisgeschäftsführer verwaltet die Kasse des Kreisverbandes. Die Verwaltung hat den kaufmännischen Gepflogenheiten einer geordneten Kassenführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes zu entsprechen.

### **§2 Verfügungsrecht über die Kreisfinanzen**

1. Für den unbaren Zahlungsverkehr sind sowohl der Kreisschatzmeister als auch der Kreisgeschäftsführer zeichnungsberechtigt.
2. Zur Bestreitung der Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Kreisgeschäftsführer eine Barkasse, deren Bestand den Betrag von 250,- € nicht übersteigen darf.
3. Im Rahmen dieser Geschäfte entscheidet der Kreisgeschäftsführer über Ausgaben bis zu 250,- €. Über diese Ausgaben ist der Kreisschatzmeister zu unterrichten. Für die diesen Wert übersteigenden Ausgaben der laufenden Verwaltung erteilt der Kreisschatzmeister die Zustimmung. Im übrigen entscheidet der Kreisvorstand.

### **§3 Beitragsaufkommen**

1. Die Mitglieder führen den gesamten Monatsbeitrag direkt an den Kreisverband ab.
2. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind verpflichtet, zum Ende eines jeden Vierteljahres das Beitragsaufkommen an den Kreisverband zu überweisen (soweit nicht direkt überwiesen oder Hauskassierung).



3. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände haben darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied einen seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichtet.
4. Die Stadt- und Gemeindeverbände erhalten von dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder einen Anteil von mind. 7,5 Prozent zur Eigenverwendung. Die Auszahlung dieses Betrages an die Stadt- und Gemeindeverbände unterbleibt, wenn und soweit sie die Verpflichtungen aus § 3(2) nicht erfüllen.

5 (1)

Als Sonderbeiträge führen von ihren Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Vergütungen jeweils 15 Prozent direkt an den Kreisverband ab:

- a) Mandatsträger in Stadt- und Gemeinderäten,
- b) Kreistagsabgeordnete,
- c) Mitglieder der Landschaftsversammlung und des Bezirksplanungsrates,
- d) die auf Vorschlag der CDU gewählten bzw. ernannten Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsgremien.

(2)

Die Stadt- und Gemeindeverbände können von ihren kommunalen Mandatsträgern weitere 10 Prozent monatlich von ihren Aufwandsentschädigungen zur Eigenverwendung fordern.

(3)

Bundestags- und Landtagsabgeordnete führen Sonderbeiträge gegenüber der Landespartei ab.

(4)

Die Höhe der Sonderbeiträge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit richtet sich nach der vom CDU-Kreisvorstand beschlossenen Staffell:

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit - Bürgermeister, Landrat	Besoldungsgruppe §§ 2 u. 3 der Eingruppierungsverordnung	monatlicher Sonderbeitrag
	A 16	77,00 €
	B 3	115,00 €
	B 4	126,00 €
	B 6	154,00 €
	B 7	192,00 €

(5)

Das Abführen dieser Beiträge ist durch die entsprechende Erklärung des Kandidaten vor der Weitergabe der erfolgten Nominierung sicherzustellen.

6. Am Ende eines jeden Jahres haben die Stadt- und Gemeinde- bzw. Vereinigungskassierer dem Kreisverband einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben ihres Stadt- und Gemeindeverbandes bzw. ihrer Kreisvereinigung vorzulegen.
7. Um eine geordnete Finanzwirtschaft zu sichern, kann der Kreisvorstand Bestimmungen erlassen, wie die Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Vereinigungen ihr Kassenwesen zu gestalten haben. Die Eigenständigkeit der Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Vereinigungen im Rahmen ihrer Geschäftsordnung darf durch diese Bestimmungen nicht berührt werden.

#### **§4 Rechnungsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres hat der Kreisschatzmeister die Jahresrechnung und einen Voranschlag für das kommende Jahr aufzustellen. Der Voranschlag ist vom Kreisvorstand zu genehmigen. Die Jahresrechnung hat alle Beträge zu erfassen, die durch die Kasse des Kreisverbandes geflossen sind. Die Jahresrechnung muss klar erkennen lassen, für welche Zwecke Geldmittel verwandt worden sind. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Jahresrechnung an Hand der Belege zu überprüfen. Sie haben hierbei insbesondere darauf zu achten, ob die Bestimmungen dieser Finanzordnung eingehalten worden sind. Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, so sind diese dem Kreisverband mitzuteilen. Die Berichte des Kreisschatzmeisters und der Kassenprüfer sind auf dem Kreisparteitag bekanntzugeben.

#### **§5 Verbot einer gesonderten Kassenführung**

1. Der Kreisverband führt nur eine Kasse.

#### **§6 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
2. Sie wurde geändert durch Beschlüsse des Kreisparteitages am 19. Juni 1998 und 7. September 2001.

## **CDU - Beitragsordnung**

(verabschiedet vom Kreisparteitag am 18.11.1989, geändert durch Beschlüsse des Kreisparteitages am 7.9.2001)

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes nach seinem Einkommen. Der Mindestbeitrag beträgt 3,60 Euro. Mitglieder mit höherem Einkommen zahlen entsprechend höhere Beiträge.
3. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner beträgt der Beitrag mindestens 2,50 Euro pro Monat.

**Christlich Demokratische Union  
Kreisverband Heinsberg  
Heinrich-Köppler-Haus  
Schafhausener Str. 42  
52525 Heinsberg  
Telefon (02452 / 9199-0)  
Telefax (02452 / 919940)  
[www.cdu-kreis-heinsberg.de](http://www.cdu-kreis-heinsberg.de)  
[email:info@cdu-kreis-heinsberg.de](mailto:info@cdu-kreis-heinsberg.de)**

**04/09**